



08.3229

**Motion Darbellay Christophe.
Lockerung der Lex Koller.
Weiterverkauf von Grundstücken
durch Personen im Ausland
an Schweizerinnen und Schweizer**

**Motion Darbellay Christophe.
Assouplissement
de la lex Koller.
Reventes d'étrangers
à des Suisses**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.03.10
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.12.10

08.3230

**Motion Darbellay Christophe.
Lockerung der Lex Koller.
Ausnahme der Weiterverkäufe
vom Geltungsbereich**

**Motion Darbellay Christophe.
Assouplissement
de la lex Koller.
Exclusion des reventes**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.03.10
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.12.10

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Sie haben zu den beiden Motionen je einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Mit der einen Motion verlangt Herr Darbellay, dass ein Schweizer, der ein Grundstück kauft, dieses ohne Bewilligung an einen Ausländer weiterverkaufen kann. Das würde faktisch eine Aufhebung der Lex Koller bedeuten, weil dann Umgehungsgeschäften Tür und Tor geöffnet würden. Mit der anderen Motion will er erreichen, dass das Kontingent erhöht wird, wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer ein Grundstück von einer Person im Ausland kauft. Das würde nicht allzu viel bedeuten, wäre aber administrativ aufwendig.

Die UREK hat sich deshalb zu einer Ablehnung dieser beiden Motionen entschlossen, weil wir ja beabsichtigen, die Lex Koller aufzuheben, und auch entsprechende Anträge gestellt haben. Es wäre falsch, kurz vor-





her an der Lex Koller noch grössere Dinge zu ändern, insbesondere wäre es falsch, sie faktisch mehr oder weniger aufzuheben. Zu einem solchen Schritt gehört eine saubere Beschlussfassung mit entsprechenden Begleitmassnahmen, die wir zum Teil heute Morgen beschlossen haben.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Auch der Bundesrat beantragt Ihnen, die beiden Motionen abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Mit der Botschaft vom 4. Juli 2007 hat der Bundesrat beantragt, einerseits die Lex Koller aufzuheben und andererseits flankierende raumplanerische Massnahmen für den Zweitwohnungsbau zu ergreifen. Die Aufhebungsvorlage hat Ihr Rat im Juni 2008, dem Nationalrat folgend, an den Bundesrat zurückgewiesen, und zwar mit Prüfungsaufträgen, die erstens die Mindestwohnsitzdauer, zweitens die Zweitwohnungsproblematik und drittens die Tandem-Initiative "Rettet den Schweizer Boden" betrafen. In Bezug auf die flankierenden raumplanerischen Massnahmen liegt bereits ein Resultat vor. Gestern hat der Nationalrat einem Antrag der Einigungskonferenz zugestimmt, und Ihr Rat ist heute Morgen diesem Antrag ebenfalls gefolgt. Die entsprechende Ergänzung des Raumplanungsgesetzes soll nach Ihrem Willen als indirekter Gegenvorschlag zur Zweitwohnungs-Initiative, also einer der Tandem-Initiativen, dienen.

Vor diesem Hintergrund muss ich Sie bitten, die beiden vorliegenden Motionen abzulehnen. Zum einen bleibt es das Ziel des Bundesrates und auch Ihrer Kommission, die Lex Koller aufzuheben. Nachdem nun die vom Bundesrat geforderten flankierenden raumplanerischen Massnahmen, die wohl schon bald in Kraft gesetzt werden können, verabschiedet wurden, sind aus der Sicht des Bundesrates die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lex Koller erfüllt, und er wird auftragsgemäss eine überarbeitete Version vorbereiten. Zum anderen wäre es unlogisch, wenn der Bundesrat Modifizierungswünsche zur Lex Koller entgegennehmen würde, wenn er deren Aufhebung plant. Zudem wären die angeregten Gesetzesänderungen geeignet, weitere Lockerungs- und Anpassungswünsche hervorzurufen, und damit würde das eigentliche Ziel, die Aufhebung der Lex Koller, wohl ein weiteres Mal hinausgeschoben.

Falls die beiden Motionen angenommen würden, würde dies den Bundesrat in eine heikle Lage bringen: Auf der einen Seite hat er den verbindlichen Auftrag erhalten, Ihnen eine neue Vorlage zur Aufhebung der Lex Koller zu unterbreiten, auf der anderen Seite müsste er Ihnen eine Gesetzesänderung unterbreiten. Das wäre doch widersprüchlich und deshalb auch schwierig. Zudem wäre die Lockerung, welche die zweite Motion verlangt, kaum möglich, ohne den Kern des Gesetzes zu treffen und damit faktisch dessen Aufhebung herbeizuführen. Der Bundesrat hat kein Interesse daran, die Lex Koller bestehen zu lassen, sie aber derart auszuhöhlen, dass sie faktisch nicht mehr gilt.

Der Bundesrat beantragt Ihnen deshalb, dem Nationalrat nicht zu folgen und die beiden Motionen entsprechend dem Antrag Ihrer Kommission abzulehnen.

08.3229, 08.3230

Abgelehnt – Rejeté

AB 2010 S 1347 / BO 2010 E 1347